Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz zur 2. Änderung der Friedhofssatzung

Vom 28.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Garching a.d.Alz (Friedhofssatzung) vom 02. November 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich – Die Gemeinde errichtet und unterhält den gemeindlichen Friedhof Garching a.d.Alz als öffentliche Einrichtung für das Bestattungswesen."

§ 19 (Erlaubnisvorbehalt) wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender Satz angefügt: „Der Antrag auf Genehmigung eines Grabmals hat auch Angaben über eine vorgesehene Grabeinfassung (Material, Form, Farbe, Abmessungen) zu enthalten."

§ 21 Abs. 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Grabeinfassungen sind ausschließlich aus Naturstein oder Metall zulässig. Sie Müssen sich hinsichtlich Material, Form und Farbe in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Errichtung, Änderung oder Erneuerung einer Grabeinfassung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Grabmale. Die sichtbare Höhe der Grabeinfassung darf 8 cm über der angrenzenden Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die festgelegten Grabmaße sind einzuhalten."

§ 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Beförderung von Verstorbenen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge zu

benutzen. Die Beförderung der Verstorbenen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen im Auftrag des Bestattungspflichtigen zu erfolgen.

§ 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Bestattungsverrichtungen auf dem Friedhof
(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof – insbesondere das Ausheben und Verfüllen des Grabes, das Versenken des Sarges, die Beisetzung von Urnen sowie Ausgrabungen und Umbettungen – werden durch ein vom Bestattungspflichtigen beauftragtes Bestattungsunternehmen ausgeführt, das nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung zugelassen ist.
(2) Ort und Zeit der Verrichtungen sind vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstelle ein und beaufsichtigt die Arbeiten."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 30. Juli 2026
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister